



Gemeinde Röschenz

ZONENREGLEMENT SIEDLUNG

September 1998

RÖSCH 1637 26. März 2008 HO

ARGE	Raumplanung Holzemer, Birsigstrasse 10, 4103 Bottmingen M. Jermann und Partner, Architekten und Planer, Dittingen
-------------	--

Inhaltsverzeichnis

A ALLGEMEINES

1. Erlass
2. Zweck
3. Geltungsbereich

B WOHN- UND WOHN-GESCHÄFTSZONEN

4. Nutzungsarten in den W- und WG-Zonen

- 4.1 Zulässige Nutzungen in den W-Zonen
- 4.2 Zulässige Nutzungen in der WG-Zone
- 4.3 Zonenfremde Bauten und Betriebe in den W- und WG-Zonen

5. Maximal-Nutzungsmasse in den W- und WG-Zonen

- 5.1 Eingeschossige Wohnbauten in der Zone W 1a
- 5.2 Eingeschossige Wohnbauten in der Zone W 1b
- 5.3 Zweigeschossige Wohnbauten in der Zone W 2
- 5.4 Zweigeschossige Wohn-Geschäftsbauten in der Zone WG 2
- 5.5 Nebenbauten in den W- und WG-Zonen

6. Definitionen und Berechnungsarten in den W- und WG-Zonen

- 6.1 Bebauungsziffer
- 6.2 Ausnutzungsziffer
- 6.3 Nutzungsfreie Bauten und Bauteile
- 6.4 Massgebende Parzellenfläche
- 6.5 Zonengrenzen
- 6.6 Sockelgeschoss
- 6.7 Fassadenhöhe
- 6.8 Gebäudehöhe
- 6.9 Fassaden- und Gebäudehöhe für Nebenbauten
- 6.10 Versetzte Geschosse
- 6.11 Gebäudelänge

7. Dächer in den W- und WG-Zonen

- 7.1 Dachgestaltung
- 7.2 Bauteile an und auf dem Dach
- 7.3 Dachaufbauten
- 7.4 Einschnitte
- 7.5 Liegende Dachfenster
- 7.6 Sonnenenergie-Nutzungsanlagen
- 7.7 Aussen-Antennen

8. Umgebungsgestaltung in den W- und WG-Zonen

- 8.1 Aufschüttungen und Abgrabungen
- 8.2 Terrain-Einschnitte am Haus

C GEWERBEZONE

9. Nutzungsart in der G-Zone

- 10. Maximal-Nutzungsmasse in der G-Zone**
- 11. Bemessung der Gebäudehöhe**
- 12. Umgebungsgestaltung in der G-Zone**
- 12.1 Schutzbepflanzung in der G-Zone

D ÜBRIGE ZONEN UND OBJEKTE

- 13. Zone für öffentliche Werke und Anlagen**
- 14. Areal mit Quartierpflicht**
- 15. Grünzonen**
- 16. Ökologische Vernetzungsachsen**
- 17. Wegkreuze / Kapellen**
- 18. Strassenraumgestaltung**
- 19. Neugestaltung der Einmündungen**
- 20. Öffentliche Parkplätze**

E BESTIMMUNGEN ALLGEMEINER ART

21. Spezielle Planungs-, Nutzungs- und Bauvorschriften

- 21.1 Eingliederung der Bauten in die Umgebung
- 21.2 Umgebungsgestaltung
- 21.3 Ausnahmebebauungen nach einheitlichem Plan
- 21.4 Quartierplanungen
- 21.5 Ausnahmebewilligungen
- 21.6 Pflichtparkplätze
- 21.7 Wohnwagen und Wohnmobile
- 21.8 Kompostier- und Sammelstellen

22. Administrative Bestimmungen

- 22.1 Zuständigkeit
- 22.2 Fachberatung
- 22.3 Zuwiderhandlungen
- 22.4 Aufhebung bisherigen Rechts
- 22.5 Anpassung der Zonenvorschriften
- 22.6 Rechtskraft

F BESCHLÜSSE UND GENEHMIGUNG

G ANHANG

KOMMENTAR

Der Kommentar erläutert den Reglementstext und gibt zudem eine Interpretationshilfe. Er ist nicht rechtswirksam und unterliegt demzufolge auch nicht dem Gemeindeversammlungsbeschluss.

Der in den Kommentaren verwendete Begriff „früher“ bezieht sich auf das Baureglement und den Zonenplan von 1977

1. ERLASS

Der Erlass beschreibt die gesetzliche Grundlage der Zonenvorschriften. Auf die Aufzählung weiterer Gesetzesgrundlagen wird zugunsten eines knappen Reglementstextes verzichtet. Diese können im Anhang nachgesehen werden.

2. ZWECK

Der Zweckartikel zeigt, auf welcher Zielsetzung die Zonenvorschriften basieren.

3. GELTUNGSBEREICH

Der Geltungsbereich gibt an, in welchen Gebieten die Zonenvorschriften Siedlung zur Anwendung gelangen.

D.h. sowohl im Bereich des Teilzonenplanes „Dorfkern“, als auch im Land- und Forstwirtschaftsgebiet - mit Ausnahme der Weilerzonen - gelten diese Bestimmungen nicht.

A ALLGEMEINES

1. ERLASS

Die Einwohnergemeinde Röschenz erlässt - gestützt auf § 4 des Baugesetzes vom 15. Juni 1967 - die Zonenvorschriften Siedlung, bestehend aus dem Zonenplan Siedlung und den nachfolgenden Zonenbestimmungen.

2. ZWECK

Die Zonenvorschriften bezwecken eine geordnete Entwicklung der Gemeinde und regeln Nutzung und Bebauung des Siedlungsgebietes.

Die Zonenvorschriften basieren auf folgender Zielsetzung:

- Schaffung und Erhaltung wohnlicher Siedlungen
- zweckmässige Zuordnung von Wohn- und Arbeitsgebieten
- häusliche Nutzung des Bodens
- Verhinderung der Streubauweise
- Schonung der Wohngebiete vor schädlichen oder lästigen Immissionen
- naturnahe Begrünung des Siedlungsgebietes und Vernetzung dieser Flächen untereinander
- zweckmässige Anordnung der Flächen für öffentliche Werke und Anlagen
- sparsame und rationelle Energienutzung

3. GELTUNGSBEREICH

Die Zonenvorschriften finden Anwendung innerhalb des im Zonenplan Siedlung festgelegten Baugebietes und innerhalb der Weilerzonen.

Ausgenommen hiervon ist der Geltungsbereich des Teilzonenplanes "Dorfkern".

B WOHN- UND WOHN-GESCHÄFTSZONEN

4. NUTZUNGSARTEN IN DEN W- UND WG-ZONEN

4.1 Zulässige Nutzungen in den W-Zonen

Beispiele solcher Nutzungen sind:

Kleinere Läden, kleinere Bürobetriebe, Etagengeschäfte, Arztpraxen udgl.

4.2 Zulässige Nutzungen in der WG-Zone

Beispiele solcher Nutzungen sind:

Läden, Geschäfts- und Bürohäuser, Restaurationsbetriebe, Werkstätten von Handwerksbetrieben mit wenig störenden maschinellen Einrichtungen.

4.3 Zonenfremde Bauten und Betriebe in den W- und WG-Zonen

Mit dieser neuen Bestimmung wird zonenfremden Gebäuden und Betrieben der Fortbestand zugesichert.

5. MAXIMAL-NUTZUNGSMASSE IN DEN W- UND WG-ZONEN

5.1 Eingeschossige Wohnbauten in der Zone

W1a

Die Zone W 1a umfasst im Wesentlichen die Gebäudegruppen „beim Kreuz“ und im Gebiet „Cholrütli“, welche bisher ausserhalb des Siedlungsgebietes lagen und für Umbauten auf eine Ausnahmewilligung nach Art. 24 des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes angewiesen waren.

B WOHN- UND WOHN-GESCHÄFTSZONEN

4. NUTZUNGSARTEN IN DEN W- UND WG-ZONEN

4.1 Zulässige Nutzungen in den W-Zonen

Neben dem Wohnungsbau sind nicht störende Kleinbetriebe mit geringer Verkehrserzeugung zulässig. Die Bauten dürfen in der äusseren Form und Fassadengestaltung nicht vom Wohnbaucharakter abweichen.

4.2 Zulässige Nutzungen in der WG-Zone

Neben dem Wohnungsbau sind Geschäftsbauten und wenig störende Betriebe zulässig. Die Bauten müssen in der äusseren Gestaltung mit den Wohnbauten harmonieren.

4.3 Zonenfremde Bauten und Betriebe in den W- und WG-Zonen

Vorbestandene, zonenfremde Bauten, Gewerbe- und Industriebetriebe können weiterbestehen und angemessen erweitert werden, sofern die baulichen und betrieblichen Einwirkungen auf die Nachbarschaft erträglich sind. Solche Erweiterungsbauten bzw. Abweichungen von den Zonenvorschriften können - unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse von den Bewilligungsbehörden bewilligt werden.

5. MAXIMAL-NUTZUNGSMASSE IN DEN W- UND WG-ZONEN

5.1 Eingeschossige Wohnbauten in der Zone

W 1a

Vollgeschosszahl	1
Wohnungszahl pro Baukörper	2
Bebauungsziffer	23 %
Ausnützungsziffer	18 %
Sockelgeschosshöhe	1.5 m
Fassadenhöhe mit Dachaufbauten	3.5 m
Fassadenhöhe ohne Dachaufbauten	4.0 m
Gebäudehöhe	5.5 m
Gebäudelänge	25 m

Bei bestehenden und rechtmässig bewilligten Bauten darf die Bruttogeschossfläche bis maximal 30 % der vorbestandenen Bruttogeschossfläche vergrössert werden.

KOMMENTAR

5.2 *Eingeschossige Wohnbauten in der Zone*

W 1b

*Ausnutzungsziffer in Zone W1 nach bernischer Definition bisher
Fassadenhöhe (Gebäudehöhe) bisher:*

*25 %
4.5 (+1.0 m) m*

5.3 *Zweigeschossige Wohnbauten in der Zone*

W 2

*Ausnutzungsziffer nach bernischer Definition bisher:
Fassadenhöhe (Gebäudehöhe) bisher:*

*40 %
6.5 (+1.0 m) m*

5.4 *Zweigeschossige Wohn-Geschäftsbauten in der Zone*

WG 2

Ausnutzungsziffer nach bernischer Definition bisher:

*40% (Wohnbauten)
50% (Gewerbegeb.)*

Fassadenhöhe bisher:

6.5 (+1.0 m) m

5.5 *Nebenbauten in den W- und WG-Zonen*

Dieser Artikel ist neu.

5.2 Eingeschossige Wohnbauten in der Zone**W 1b**

Vollgeschosszahl	1
Wohnungszahl pro Baukörper	2
Bebauungsziffer	28 %
Ausnutzungsziffer	35 %
Sockelgeschosshöhe	1.5 m
Fassadenhöhe mit Dachaufbauten	3.5 m
Fassadenhöhe ohne Dachaufbauten	4.0 m
Gebäudehöhe	7.5 m
Gebäudelänge	25 m

5.3 Zweigeschossige Wohnbauten in der Zone**W 2**

Vollgeschosszahl	2
Wohnungszahl pro Baukörper	6
Bebauungsziffer	24 %
Ausnutzungsziffer	45 %
Sockelgeschosshöhe	1.5 m
Fassadenhöhe	6.0 m
Gebäudehöhe	10.0 m
Gebäudelänge	35 m

5.4 Zweigeschossige Wohn-Geschäftsbauten in der Zone**WG 2**

Vollgeschosszahl	2
Wohnungszahl pro Baukörper	8
Bebauungsziffer	26 %
Ausnutzungsziffer	50 %
Sockelgeschosshöhe	1.5 m
Fassadenhöhe	6.0 m
Gebäudehöhe	10.0 m
Gebäudelänge	35 m

5.5 Nebenbauten in den W- und WG-Zonen

Für Klein- und Nebenbauten wie Garagen, Schöpfe, Unterstände etc. gelten folgende Maximalwerte:

Bebauungsziffer	7 % ¹⁾
Ausnutzungsziffer	frei
Fassadenhöhe	3.0 m
Gebäudehöhe	5.0 m

¹⁾ mindestens jedoch 35 m² bei Einfamilienhäusern oder 20 m² pro Wohneinheit bei Mehrfamilienhäusern

6. DEFINITIONEN UND BERECHNUNGSARTEN IN DEN W- U. WG-ZONEN

Die Definitionen waren bisher in den Zonenreglement-Normalien enthalten.

6.1 *Bebauungsziffer*

Die Bebauungsziffer ist neu. Sie sorgt dafür, dass ein genau definierter Teil des Grundstücks unbebaut und als Freifläche bestehen bleibt.

6.2 *Ausnützungsziffer*

Ähnliche Definition wie bisher unter bernischem Recht.

Durch Verwendung der leicht vereinfachten Definition, welche sich weitgehend nach der ursprünglichen Definition des ORL-Institutes der ETH Zürich richtet, sind die neuen und bisherigen Nutzungsmasse gut vergleichbar. Durch die Anrechnung aller Vollgeschossflächen und Dachgeschossflächen mit mehr als 1.5 m lichter Höhe entfällt die Interpretation, was dem Wohnen oder Arbeiten dient, und was nicht.

6.3 *Nutzungsfreie Bauten und Bauteile*

Diese Bauteile werden nicht zur Bebauungs- oder Ausnützungsziffer gerechnet

6.4 *Massgebende Parzellenfläche*

Diese Definition entspricht in den wesentlichen Zügen der bisherigen Regelung.

Die in der Landwirtschaftszone liegenden Parzellenteile können wegen des neuen bäuerlichen Bodenrechts bei der Nutzungsberechnung nicht angerechnet werden.

6. DEFINITIONEN UND BERECHNUNGSARTEN IN DEN W- U. WG-ZONEN

6.1 Bebauungsziffer

Die Bebauungsziffer gibt in Prozenten an, wieviel von der massgebenden Parzellenfläche überbaut werden darf. Für die Berechnung der bebauten Fläche gilt der äusserste Umriss der Bauten.

Nicht zur überbauten Fläche werden gerechnet:

- Dachvorsprünge bis zu 1.0 m Ausladung
- aussenliegende Keller- und Eingangstrepfen, Stützmauern, äussere Lichtschächte und dergleichen
- Pergolen, ungedeckte Gartensitzplätze

6.2 Ausnützungsziffer

Die Ausnützungsziffer bestimmt in Prozenten das Verhältnis der maximal zulässigen Bruttogeschossfläche zur massgebenden Parzellenfläche.

Als anrechenbare Bruttogeschossfläche gilt die Summe aller Vollgeschossflächen sowie die Dachgeschossflächen mit einer lichten Höhe von mehr als 1.5 m einschliesslich der Mauer- und Wandquerschnitte.

Nicht zur Nutzfläche werden gerechnet:

- offene Bauteile wie Hallen, Wohnbalkone und dergl.
- nutzungsfreie Bauten und Bauteile gemäss Ziffer 6.3

6.3 Nutzungsfreie Bauten und Bauteile

Folgende Bauten und Bauteile werden nicht zur bebauten Fläche oder Nutzfläche gezählt:

- unbeheizte Windfänge für Hauseingänge bei bestehenden Gebäuden, vor der isolierten Gebäudehülle bis zu max. 10 m² bei Mehrfamilienhäusern und bis zu max. 4 m² bei Einfamilienhäusern
- Aussenisolationen von bestehenden Gebäuden
- unbeheizte, ganz oder weitgehend verglaste Zwischenklimaräume (z.B. Wintergärten, Veranden und Balkone) bei bestehenden und neuen Gebäuden mit max. 15 m² je Wohnung bzw. Einfamilienhaus
- Nebenbauten und Gebäudeteile wie Garagen, Velounterstände, Schöpfe, überdeckte Sitzplätze und dergleichen bis max. 7% der massgebenden Parzellenfläche resp. 35 m² bei Einfamilienhäusern und 10 m² pro Wohnung bei Mehrfamilienhäusern
- unterirdische oder in den Hang gebaute Nebenbauten, die wenig in Erscheinung treten.

6.4 Massgebende Parzellenfläche

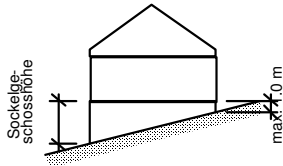
Als massgebende Parzellenfläche gilt die in der entsprechenden Bauzone liegende Grundstücksfläche, soweit sie nicht durch bestehende oder geplante öffentliche Verkehrsflächen beansprucht wird. Der Gemeinderat kann Flächen, die der öffentlichen Hand abgetreten werden, in die massgebende Parzellenfläche einbeziehen, sofern dies beim Übernahmepreis berücksichtigt wird.

KOMMENTAR

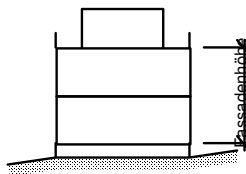
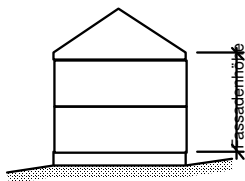
6.5 Zonengrenzen

Diese Bestimmung ist neu und regelt das Bauen auf der Zonengrenze..

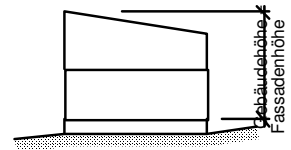
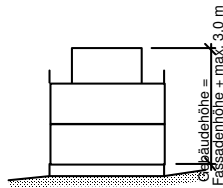
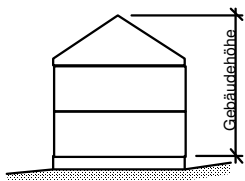
6.6 Sockelgeschoss



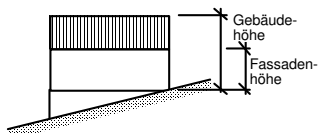
6.7 Fassadenhöhe



6.8 Gebäudehöhe



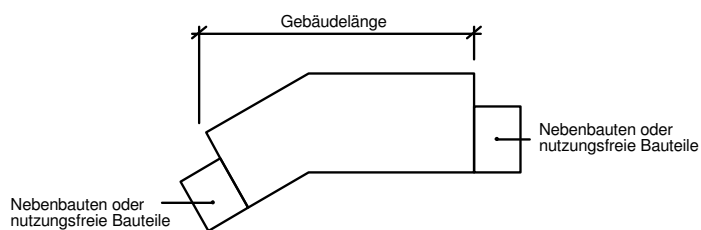
6.9 Fassaden- und Gebäudehöhe für Nebenbauten



6.10 Versetzte Geschosse

6.11 Gebäudelänge

Neu an dieser Bestimmung ist, dass Nebenbauten und andere nutzungsfreie Bauteile wie Vordächer, Balkone etc. nicht zur Gebäudelänge gerechnet werden.



6.5 Zonengrenzen

Verläuft eine Zonengrenze durch eine Bauparzelle, so ist die Nutzung für beide Parzellenteile gesondert zu ermitteln. Der Gemeinderat kann für Überbauungen, die dem Charakter beider Zonen angemessen Rechnung tragen, die Zusammenfassung der Nutzung in einem Baukörper gestatten.

6.6 Sockelgeschoss

Die Oberkante der rohen Sockelgeschossdecke darf maximal 1.0 m über dem höchsten und maximal um das unter Ziffer 5.1 bis 5.4 angegebene Mass über dem tiefsten Punkt des gewachsenen Terrains liegen. Gemessen wird an der äussersten Fassadenflucht. Abgrabungen am Sockelgeschoss sind bis zu einem Drittel des Umfangs zulässig. Das Sockelgeschoss darf jedoch höchstens bis zu den oben erwähnten Massen in Erscheinung treten. Der Gemeinderat kann bei Aufschüttungen grösserer Geländewannen, aus kanalisations-technischen Gründen usw., Ausnahmen gestatten, wenn dadurch keine öffentlichen oder nachbarlichen Interessen beeinträchtigt werden.

6.7 Fassadenhöhe

Die Fassadenhöhe wird gemessen ab Oberkante der rohen Sockelgeschossdecke bis zum Schnittpunkt der Fassade mit der Oberkante der Dachkonstruktion exkl. der Dachhaut. Bei Pultdächern gilt die Fassadenhöhe als Maximalhöhe des Gebäudes.

6.8 Gebäudehöhe

Die Gebäudehöhe wird gemessen ab Oberkante der rohen Sockelgeschossdecke bis zum höchsten Punkt der Dachkonstruktion. (exkl. Dachhaut)
Werden die Sockelgeschosshöhen gemäss Ziff. 5.1 bis 5.4 nicht ausgeschöpft, so können bei unveränderter Vollgeschosszahl und Gesamthöhe die Gebäude- und Fassadenhöhe um das Mass der Unterschreitung vergrössert werden. Die Vergrösserung der Gebäude- und Fassadenhöhe darf dabei maximal 0.5 m betragen.

6.9 Fassaden- und Gebäudehöhe für Nebenbauten

Die Fassaden- resp. die Gebäudehöhe wird jeweils an der äussersten Fassadenflucht vom höchsten Punkt des gewachsenen Terrains aus gemessen.
In steilen Hanglagen kann der Gemeinderat Ausnahmen gestatten.

6.10 Versetzte Geschosse

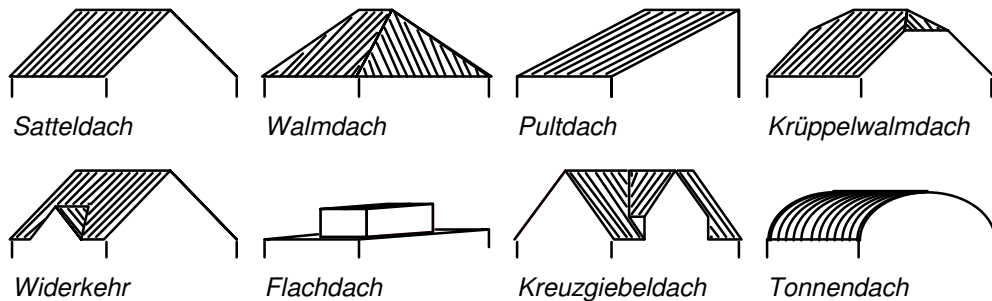
Bei versetzten Geschossen sind die Masse des Gebäudeprofils für jedes Niveau einzuhalten.

6.11 Gebäudelänge

Als Gebäudelänge gilt das grösste Mass der Bauten, parallel zur Fassade gemessen. Für Nebenbauten sowie Bauteile, welche nicht zur Ausnutzungsziffer gerechnet werden, gilt keine Längenbeschränkung. Sie zählen auch nicht zur Gebäudelänge, wenn sie als Anbauten erstellt werden.

7. DÄCHER IN DEN W- UND WG-ZONEN

7.1 Dachgestaltung

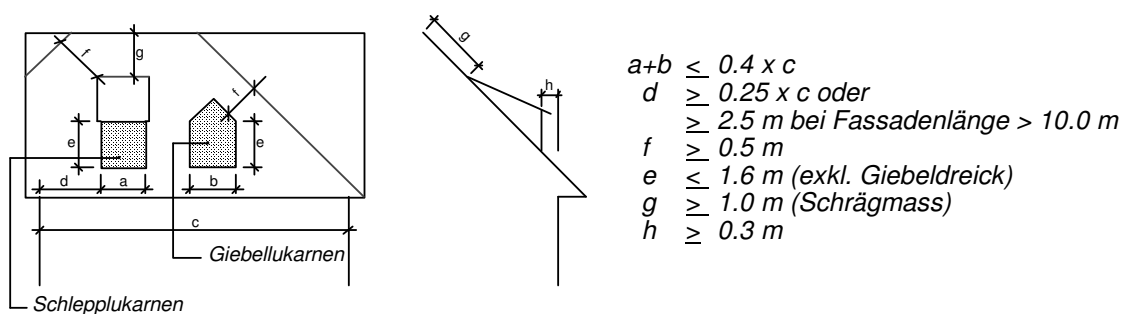


Im Sinne einer Liberalisierung der Zonenvorschriften werden die zulässigen Dachformen in den W- und WG-Zonen nun nicht mehr so stark eingeschränkt. Dies ermöglicht das Nebeneinander verschiedenster Dachformen. Dies entbindet jedoch nicht davon, anspruchsvolle Lösungen zu realisieren. Insbesondere darf durch die Wahl der Dachform nicht der Eindruck eines zusätzlichen Geschosses entstehen, woraus sich auch die Bestimmung für die Widerkehr- und Kreuzgiebeldächer ableiten lässt.

7.2 Bauteile an und auf dem Dach

Die bisherigen Zonenvorschriften bezogen sich nur auf den Begriff "Dachaufbauten". Mit der Erweiterung auf verschiedene Arten von Bauteilen soll den sich stellenden Belichtungs- und Belüftungsproblemen bei der intensiveren Dachraumnutzung Rechnung getragen werden.

7.3 Dachaufbauten



7.4 Einschnitte

7.5 Liegende Dachfenster

7. DÄCHER IN DEN W- UND WG-ZONEN

7.1 Dachgestaltung

In den Wohn- und Geschäftszonen ist die Dachform frei wählbar. Die Dächer sind mit mattem Bedachungsmaterial einzudecken.

Widerkehre sind nur zulässig, wenn der First des Widerkehrs mindestens ein Meter tiefer als der First des Hauptdaches liegt und die Breite nicht mehr als die Hälfte der zugehörigen Fassadenlänge beträgt. Kreuzgiebel- und Tonnendächer sind nur ausnahmsweise zulässig, wenn ein architektonisch befriedigendes Projekt vorliegt.

7.2 Bauteile an und auf dem Dach

Alle Bauteile an und auf dem Dach sind so anzuordnen und zu gestalten, dass sie sich gegenseitig ästhetisch nicht stören, und dass sie mit der darunterliegenden Fassade harmonisieren und ein ansprechendes Gesamtbild ergeben.

7.3 Dachaufbauten

Dachaufbauten (Schlepp- oder Giebel- Lukarnen etc.) sind nur auf Dächern von mehr als 35° Neigung gestattet.

Für die Anordnung und Grösse sind folgende Masse einzuhalten:

- Totallänge aller Dachaufbauten zusammen max. 40 % der Fassadenlänge
- Abstand des Dachaufbaues von Stirnfassaden oder Dachabsätzen mind. 25 % der Fassadenlänge oder mind. 2.5 m bei Fassadenlängen über 10.0 m
- Abstand des Dachaufbaues bis zu Gräten oder Kehlen mind. 0.5 m
- Höhe des Dachaufbaues ab Dachfläche max. 1.6 m
- Abstand des Überganges des Dachaufbaues in das Hauptdach unterhalb des Firstes mind. 1.0 m
- Höhe der Dachhaut unter den Dachaufbauten mind. 0.5 m
- Rückversetzung der Dachaufbaute hinter die Fassade 0.3 m (ohne Dacheinschnitte)

7.4 Einschnitte

Für offene und überdeckte Dacheinschnitte gelten die gleichen Flächen- und Abstandsbestimmungen wie für Dachaufbauten.

7.5 Liegende Dachfenster

Die maximale Glasfläche der einzelnen Dachflächenfenster beträgt 1.0 m². Das Total solcher Glasflächen darf nicht mehr als 5 % der zugehörigen Dachfläche ausmachen. Ausgenommen von dieser Flächenbeschränkung sind in die Dachfläche integrierte Wintergärten.

7.6 *Sonnenenergie-Nutzungsanlagen*

Wegen der Vielfalt der hier gebotenen Möglichkeiten und dem Ziel, einer breiten Anwendung keine Hemmnisse in den Weg zu stellen, wird auf eine weitere Detailbestimmung verzichtet. Die Sonnenenergienutzungsanlagen sollen im Hinblick auf ihre Form und Farbgebung gut in die Dachfläche integriert werden.

7.7 *Aussen-Antennen*

8. *UMGEBUNGSGESTALTUNG IN DEN W- UND WG-ZONEN*

8.1 *Aufschüttungen und Abgrabungen*

Dieser Artikel dient der Einpassung von Bauten und deren Umgebung in das gewachsene Terrain.

Gegenüber den bisherigen Bestimmungen wird auf die Definition von Böschungswinkeln verzichtet. Dafür wird der Grundsatz fixiert, dass Terrainveränderungen sich in die Umgebung einfügen müssen.

8.2 *Terraineinschnitte am Haus*

Terraineinschnitte am Haus dienen der Erschliessung von Sockel- oder Untergeschossen. Damit die Fassaden solcher Geschosse nicht als zusätzliche Geschosse in Erscheinung treten, werden die Abgrabungslängen limitiert.

7.6 Sonnenenergie-Nutzungsanlagen

Sonnenenergie-Nutzungsanlagen sind zulässig, wenn sie sich möglichst harmonisch in die übrige Dachgestaltung einfügen.

7.7 Aussen-Antennen

Für die Einrichtung von Empfangs- und Sendeanlagen ist eine gemeinderätliche Baubewilligung erforderlich.

8. UMGEBUNGSGESTALTUNG IN DEN W- UND WG-ZONEN

8.1 Aufschüttungen und Abgrabungen

Aufschüttungen dürfen die lotrechte Höhe von 1.5 m und Abgrabungen eine solche von 2.0 m nicht übersteigen.

Das neu gestaltete Terrain hat sich harmonisch in die Umgebung einzufügen. Bei bestehenden Aufschüttungen, in steilem Gelände, in Geländewannen usw. kann der Gemeinderat Ausnahmen gestatten.

8.2 Terraineinschnitte am Haus

Zur Erschliessung von Garagen im Sockelgeschoss sind Terrain-Einschnitte mit einer Kronenbreite von max. 6.5 m zulässig. In der Zone WG 2 dürfen solche Terrain-Einschnitte die Hälfte der Fassadenlänge betragen, höchstens jedoch 13 m. Bei Fassaden von weniger als 13 m Länge, darf die Kronenbreite der Abgrabung maximal 6.5 m betragen.

Für Hauseingänge im Sockelgeschoss kann der Gemeinderat Ausnahmen gestatten, wenn ein architektonisch vernünftiges Projekt vorliegt.

Die Gesamtlänge von Abgrabungen für Hauseingänge und Garagen darf die oben genannten Masse nicht überschreiten.

C GEWERBEZONE

Die Gewerbezone ist grundsätzlich neu für Röschenz. Mit dieser Zone wird das Ziel verfolgt, den dortigen Gewerbebetrieben eine Entwicklungsmöglichkeit zu geben, die über den Besitzstand hinaus geht. Die zulässigen Lärmimmissionen entsprechen denen der benachbarten Wohngeschäftszone.

9. NUTZUNGSART IN DER G-ZONE

Beispiele solcher Betriebe sind:

Werkhöfe, Werkstätten, Lagerhäuser, Fabriken etc.

10. MAXIMAL-NUTZUNGSMASSE IN DER G-ZONE

Mit einer Gebäudehöhe von maximal 12 m werden die Gewerbebauten nur um 1.5 m höher als die benachbarten Gebäude der Wohn- und Wohngeschäftszone.

11. Bemessung der Gebäudehöhe

Mit der Staffelung der Gebäude wird auf Geländeneigungen Rücksicht genommen.

12. UMGEBUNGSGESTALTUNG IN DER G-ZONE

12.1 Schutzbepflanzung in der G-Zone

Die Schutzbepflanzung dient der Verschönerung des Ortsbildes und schützt an die Gewerbezone angrenzende Gebiete vor Immissionen. Die Schutzbepflanzungen sind Bestandteil des Vernetzungssystems.

C GEWERBEZONE

9. NUTZUNGSART IN DER G-ZONE

Die Gewerbezone G ist für nicht übermässig störende Betriebe - im Sinne der übergeordneten Gesetzgebung - bestimmt.

Wohnungen sind nur für Betriebsinhaber resp. -inhaberinnen und standortgebundenes Personal zulässig.

10. MAXIMAL-NUTZUNGSMASSE IN DER G-ZONE

Gebäudehöhe 12 m

11. BEMESSUNG DER GEBÄUDEHÖHE

Die Gebäudehöhe wird bei Gewerbebauten vom höchsten Schnittpunkt der Fassade mit dem gewachsenen Terrain bis zur Oberkante der Dachkonstruktion gemessen. Das so ermittelte Höhenmass gilt für die Gebäudetiefe von 12 m. Von dort aus wird das Gebäudeprofil für jeweils weitere 12 m Gebäudetiefe neu gerechnet.

Der Gemeinderat kann bei Aufschüttung grösserer Geländewannen, aus kanalisationstechnischen Gründen usw., Ausnahmen gestatten.

Einzelne höhere Bauten und Bauteile, die aus betrieblichen oder technischen Gründen vorgesehen sind, können vom Gemeinderat gestattet werden, wenn dadurch keine öffentlichen und nachbarlichen Interessen verletzt werden.

12. UMGEBUNGSGESTALTUNG IN DER G-ZONE

12.1 Schutzbepflanzung in der G-Zone

Die im Zonenplan dargestellte Schutzbepflanzung ist in Verbindung mit Nutzungsänderungen, Neu-, Um- und Anbauten zu realisieren. Sie ist so anzulegen und zu unterhalten, dass ein optimal gestalteter Übergang zu den angrenzenden Wohnzonen und zum Strassenraum erreicht wird. Für die Bepflanzung sind einheimische, standortgerechte Baum- und Straucharten zu verwenden. Die Mindestbreite der Schutzbepflanzung beträgt zwei Meter. Im Bereich von Parkplätzen kann der Gemeinderat Ausnahmen von den Bestimmungen gestatten. Die Bepflanzung ist im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens in einem Umgebungsplan darzustellen.

D ÜBRIGE ZONEN UND OBJEKTE

13. ZONE FÜR ÖFFENTLICHE WERKE UND ANLAGEN

Neu ist die Selbstverpflichtung der Gemeinde, Freiflächen innerhalb dieser Zonen ökologisch zu gestalten und damit vorbildlich zu handeln.

14. AREAL MIT QUARTIERPLANPFLICHT

Aufgrund der Nähe dieses Areals zum historischen Dorfkern und der Möglichkeit einer verdichteten Nutzung unterliegt dieses Areal der Quartierplanpflicht. Der Quartierplan ermöglicht eine, der besonderen Lage angemessene Überbauung.

15. GRÜNZONEN

Diese Bestimmung ist neu. Sie richtet sich nach § 22 BauG.

D ÜBRIGE ZONEN UND OBJEKTE

13. ZONE FÜR ÖFFENTLICHE WERKE UND ANLAGEN

In diesen Zonen dürfen nur öffentliche Werke und Anlagen erstellt werden. Die Bauweise wird unter Berücksichtigung der öffentlichen und privaten Interessen festgelegt. Die in diesen Zonen liegenden Grundstücke muss die Gemeinde im Zeitpunkt der Erstellung der Werke und Anlagen unter Vorbehalt der übrigen gesetzlichen Bestimmungen zu Eigentum übernehmen.

Die Zweckbestimmung der einzelnen Zonen ist im Zonenplan gekennzeichnet.

Die Freiflächen sind ökologisch sinnvoll zu gestalten. Für die Bepflanzung sind einheimische, standortgerechte Baum- und Straucharten zu verwenden. Die unbebauten Bodenflächen sollen - soweit sinnvoll - unversiegelt bleiben.

14. AREAL MIT QUARTIERPLANPFLICHT

Die Erschliessung und Überbauung dieses Areals darf nur aufgrund eines rechtskräftigen Quartierplanes erfolgen. Zulässig sind Wohnbauten. Bei der Gestaltung der Bauten und deren Umgebung ist besonders auf die benachbarte Kernzone Rücksicht zu nehmen.

Im Übrigen gelten §29 ff BauG sowie Ziffer 22.4 dieses Zonenreglementes

15. GRÜNZONEN

Grünzonen umfassen Gebiete, die im öffentlichen Interesse dauernd vor Überbauung freizuhalten sind. Sie dienen dem Schutz der Lebensräume von Tieren und Pflanzen, der Vernetzung von Naturräumen und der Verschönerung des Ortsbildes.

Alle Massnahmen, die dem Sinn dieser Zonen widersprechen, sind untersagt. Nutzung, Pflege und Unterhalt der Grünzonen haben naturnah, im Sinne des ökologischen Ausgleichs, zu erfolgen. Die Anwendung von Bioziden und Düngemitteln ist untersagt.

16. **ÖKOLOGISCHE VERNETZUNGSACHSEN**

Diese Vernetzungsachsen sind ebenfalls neu in den Zonenvorschriften. Bei baulicher Verdichtung innerhalb des Siedlungsgebietes ist der Natur besonders Rechnung zu tragen. Die Vernetzungsachsen sollen das Siedlungsgebiet ökologisch aufwerten und die Wohn- und Siedlungsqualität verbessern. Sie tragen dazu bei, dass einzelne Lebensräume von Pflanzen und Tieren mit der umliegenden Landschaft verbunden werden und somit der weiteren Verinselung Einhalt geboten wird.

17. **WEGKREUZE / KAPELLEN**

Die Wegkreuze und Kapellen sind wichtige Bestandteile des Ortsbildes und sollen auch in Zukunft erhalten bleiben.

18. **STRASSENRAUMGESTALTUNG**

Die Strassen in der Gemeinde sind heute vorwiegend nach den Erfordernissen des rollenden Verkehrs ausgerichtet. Die Strassen sollen jedoch: auch als Ort der Begegnung und Spielfläche dienen. Damit sie diese Funktion übernehmen können müssen sie sicherer sein. Mit den vorgesehenen Gestaltungsmaßnahmen werden die Strassen langsamer befahren und die Aufmerksamkeit der Automobilisten wird erhöht. Diese Ziele werden erreicht, ohne die Leistungsfähigkeit oder Funktionstüchtigkeit der Strasse zu beeinträchtigen.

19. **NEUGESTALTUNG DER EINMÜNDUNGEN**

Mit dieser Massnahme soll die Sicherheit erhöht werden.

20. **ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE**

In Ortskernnähe stehen zuwenig öffentliche Parkplätze zur Verfügung. An den im Plan bezeichneten Standorten befinden sich Flächen im Besitz der Gemeinde, die sich zur Anlage von Parkplätzen eignen.

16. ÖKOLOGISCHE VERNETZUNGSACHSEN

Die ökologischen Vernetzungsachsen dienen der Verbindung von Lebensräumen verschiedenster Tier- und Pflanzenarten. Die Vernetzung ist mittels Erstellung einzelner Trittsteinbiotope zu fördern. Solche Trittsteinbiotope können je nach Lage und Aufgabe Feucht- oder Trockenstandorte, Einzelbäume, Hecken oder Feldgehölze etc. sein.

Für die Realisierung solcher Lebensräume erstellt der Gemeinderat, im Einvernehmen mit den jeweiligen Grundeigentümern und -eigentümerinnen, Gestaltungs- und Pflegepläne.

17. WEGKREUZE / KAPELLEN

Die im Zonenplan bezeichneten Wegkreuze und Kapellen besitzen einen besonderen kulturhistorischen Wert. Sie sind am Ort zu belassen und vor Zerfall zu schützen. Bei allfälligem Versatz infolge Strassenkorrekturen etc. ist im Einvernehmen mit dem Gemeinderat ein geeigneter Ersatzstandort zu suchen.

18. STRASSENRAUMGESTALTUNG

Die im Zonenplan bezeichneten Strassenraumgestaltungsmassnahmen dienen der Verschönerung des Orts- und Strassenbildes, der Verkehrssicherheit und der Ökologie.

Sie gliedern den Strassenraum in kürzere Abschnitte und markieren Kreuzungsbereiche von Fusswegen und Strassen. Sie sollen dazu beitragen, die Strassen als Spiel- und Begegnungsort attraktiver zu machen.

Die konkreten Massnahmen zur Strassenraumgestaltung sind bei Strassenkorrekturen respektive -ausbauten in das Bauprojekt aufzunehmen.

Bei bestehenden Strassen werden die Massnahmen sukzessive, im Rahmen eines im Budget der Gemeinde festgelegten Betrages realisiert.

19. NEUGESTALTUNG DER EINMÜNDUNGEN

Die im Zonenplan bezeichneten Einmündungen sind neu zu gestalten. Bei der Neugestaltung ist dem Aspekt der Verkehrssicherheit besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

20. ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE

Die im Zonenplan mit einem „P“ bezeichneten Areale dienen der Erstellung öffentlicher Parkplätze. Bei der Realisierung der Parkplätze ist auf die Belange der Nachbarschaft Rücksicht zu nehmen.

Die Parkplätze sind möglichst wasserdurchlässig zu gestalten und mit einheimischen, standortgerechten Bäumen zu bepflanzen.

E BESTIMMUNGEN ALLGEMEINER ART

21. SPEZIELLE PLANUNGS-, NUTZUNGS- UND BAUVORSCHRIFTEN

21.1 Eingliederung der Bauten in die Umgebung

Diese Bestimmung ist neu. Sie hat sich bereits in anderen Gemeinden bestens bewährt. Sie hilft, "Schlimmeres" zu verhindern.

21.2 Umgebungsgestaltung

Dieser Artikel ersetzt den früheren Art. 23 des Baureglementes.

21.3 Ausnahmebebauungen nach einheitlichem Plan

Mit dieser Neuerung wird die Lücke zwischen der zonenmässigen Bebauung und dem Quartierplanverfahren geschlossen.

Der Gemeinderat erhält die Kompetenz, für solche Bauungen Erhöhungen bis zu ca. 10 % der zulässigen Nutzungsmasse zu gewähren und Abweichungen von den ordentlichen Zonenvorschriften zu gestatten.

E BESTIMMUNGEN ALLGEMEINER ART

21. SPEZIELLE PLANUNGS-, NUTZUNGS- UND BAUVORSCHRIFTEN

21.1 Eingliederung der Bauten in die Umgebung

Alle Bauten sind derart in ihre bauliche und landschaftliche Umgebung einzugliedern, dass eine befriedigende Gesamtwirkung erreicht wird. Dies gilt besonders für die Baumassenverteilung, Bauhöhe, Dachgestaltung, Material- und Farbwahl sowie für die Umgebungsgestaltung.

Flachdächer mit mehr als 100 m² Grundfläche sind zu begrünen (z. B. Extensivbegrünung).

21.2 Umgebungsgestaltung

Private und insbesondere öffentliche Freiräume sollen ökologisch sinnvoll gestaltet werden. Für die Bepflanzung sind vorwiegend einheimische, standortgerechte Bäume und Sträucher zu wählen.

Terrainveränderungen sind mit Zurückhaltung auszuführen und dürfen das Orts- und Strassenbild nicht beeinträchtigen.

Unbebaute Bodenflächen sollten möglichst wasserdurchlässig ausgestaltet werden.

21.3 Ausnahmebebauungen nach einheitlichem Plan

Der Gemeinderat kann im Einvernehmen mit den zuständigen kantonalen Amtsstellen in den Zonen W 1b, W 2 - und WG 2 Ausnahmen von den Zonenvorschriften wie der Wohnungszahl, der Bebauungs- und Ausnützungsziffer, der Gebäudelänge, der Fassaden-, Gebäude- und Sockelgeschosshöhe sowie der Dachform und Dachgestaltung gestatten, wenn Grundstücksflächen von zusammen mindestens 2 000 m² nach einem einheitlichen Plan überbaut werden. Der Plan legt u.a. die Situierung, kubische Erscheinung, Material- und Farbwahl der Überbauung sowie die Umgebungsgestaltung, Parkierung und interne Erschliessung fest. Der einheitliche Plan ist vom Gemeinderat zu beschliessen und verbindlich zu erklären.

In Abweichung von den Zonenvorschriften sind folgende maximale Werte möglich:

Zone	W 1b	Bebauungsziffer	max.	30 %
		Ausnützungsziffer	max.	40 %
	W 2	Bebauungsziffer	max.	30 %
		Ausnützungsziffer	max.	50 %
	WG 2	Bebauungsziffer	max.	30 %
		Ausnützungsziffer	max.	55 %

Ausnahmen dürfen nur erteilt werden, wenn die Überbauung in bezug auf die architektonische Gestaltung, die Wohnhygiene und die Umgebungsgestaltung gute Qualitäten aufweist. Der Gemeinderat kann solche Ausnahmebebauungen der kantonalen Arealbaukommission vorlegen. Es wird empfohlen, Ausnahmebebauungen nach einheitlichem Plan in einem möglichst frühen Projektstadium mit den zuständigen kommunalen und kantonalen Instanzen zu erörtern.

21.4 Quartierplanungen

Für Quartierplanungen werden keine Mindestflächen vorgeschrieben. Die Quartierplanfläche muss jedoch eine sinnvolle Planung ermöglichen.

Die Kriterienliste ergibt sich aus den Bestimmungen des Baugesetzes.

21.5 Ausnahmegewilligungen

Die Gewährung von Ausnahmen ist an klare Voraussetzungen gebunden um Willkürentscheide auszuschliessen.

Zu erwähnen ist die Möglichkeit für Ausnahmen bei der Nutzung bestehender Bauvolumen. D.h. vorbestandene Bauten können mittels einer Ausnahmegewilligung ausgebaut werden, auch wenn die Ausnützungsziffern bereits überschritten sind.

21.6 Pflichtparkplätze

Die kantonale Wegleitung ist seit dem 1. Januar 1995 neu.

21.7 Wohnwagen und Wohnmobile

Dieser Artikel verhindert den Missbrauch von öffentlichen Parkierungs- oder Pflichtparkplätzen.

21.8 Kompostier- und Sammelstellen

Diese Bestimmung ist neu. Sie schafft Klarheit über die Zulässigkeit solcher, in den Quartieren oftmals umstrittenen Einrichtungen.

21.4 Quartierplanungen

Die Aufstellung von Quartierplänen ist grundsätzlich in jeder Bauzone auf dafür geeigneten Arealen von mehr als 4 000 m² möglich. Quartierpläne können von den ordentlichen Zonenvorschriften abweichende Bestimmungen enthalten.

Besondere Beachtung ist folgenden Kriterien zu schenken:

- der Wohnqualität
- den Auswirkungen auf die Nachbarschaft
- dem Ortsbild
- dem Landschaftsbild
- dem Umweltschutz
- der Kapazität der Erschliessungsanlagen
- der Energieversorgung und -nutzung

Verfahren und Inhalt richten sich nach dem Baugesetz.

21.5 Ausnahmegewilligungen

Der Gemeinderat kann im Einvernehmen mit den zuständigen kantonalen Amtsstellen und in Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen von den Vorschriften dieses Zonenreglements Ausnahmen gestatten, sofern besondere Verhältnisse es rechtfertigen.

Dies gilt beispielsweise

- bei den in diesem Reglement erwähnten Fällen
- wenn die Anwendung dieser Vorschriften eine architektonisch oder städtebaulich bessere oder vernünftiger Lösung verunmöglicht
- für Massnahmen, die der Ausnützung vorhandener Nutzungsreserven dienen
- für Massnahmen, welche dem Umweltschutz und der Energieeinsparung dienen
- für Bauten, welche nach altem Baureglement erstellt wurden
- für ausgesprochene Härtefälle

21.6 Pflichtparkplätze

Die Ermittlung der notwendigen Abstellplätze erfolgt nach der kantonalen Wegleitung zur Bestimmung der Anzahl Parkplätze für Personenwagen und Velos / Mofas.

21.7 Wohnwagen und Wohnmobile

Wohnwagen und Wohnmobile dürfen ohne Bewilligung nicht länger als zwei Wochen auf öffentlichem Areal oder auf Pflichtparkplätzen abgestellt werden.

21.8 Kompostier- und Sammelstellen

Quartier-Kompostieranlagen, dezentrale Sammelstellen für wiederverwertbare Stoffe etc. sind in allen Zonen zulässig.

22. ADMINISTRATIVE BESTIMMUNGEN

Diese Artikel entsprechen weitgehend den Bestimmungen der kantonalen Zonenreglement-Normalie ZR 1/63.

22.1 Zuständigkeit

22.2 Fachberatung

Häufig werden Ausnahmen von den Zonenvorschriften beantragt. Damit solche Ausnahmen nicht willkürlich erteilt werden, ist eine Prüfung durch eine unabhängige Instanz erforderlich.

22.2 Zuwiderhandlungen

22.3 Aufhebung des bisherigen Rechts

22.4 Anpassung der Zonenvorschriften.

*Das Raumplanungsgesetz verlangt, dass die Ortsplanungen regelmässig überprüft und bei geänderten Verhältnissen der neuen Situation angepasst werden.
Der Planungshorizont beträgt ca. 15 Jahre.*

22.5 Rechtskraft

22. ADMINISTRATIVE BESTIMMUNGEN

22.1 Zuständigkeit

Der Gemeinderat ist, unter Vorbehalt des Baubewilligungsverfahrens, zuständig für die Anwendung dieses Reglementes. Er kann zur Einhaltung der Zonenvorschriften im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens Bedingungen stellen.

22.2 Fachberatung

Der Gemeinderat kann sich bei der Begutachtung von Baugesuchen durch auswärtige, unabhängige Fachleute beraten lassen. Werden Ausnahmen von den Zonenbestimmungen in Anspruch genommen, so kann der Gemeinderat die Kosten für die Begutachtung den Gestellern überbinden.

22.3 Zuwiderhandlungen

Verstöße gegen das Zonenreglement werden gemäss den Bestimmungen des Baugesetzes geahndet.

22.4 Aufhebung des bisherigen Rechts

Alle Erlasse, welche im Widerspruch zu diesen Zonenvorschriften stehen, sind aufgehoben, sobald dieses Reglement mit dem zugehörigen Zonenplan Siedlung Rechtskraft erlangt. Dies gilt insbesondere für den bisherigen Zonenplan und das Baureglement von 1977.

22.5 Anpassung der Zonenvorschriften

Die Zonenvorschriften sind regelmässig zu überprüfen und gegebenenfalls geänderten Verhältnissen anzupassen. Spätestens nach fünfzehn Jahren ab Inkrafttreten dieser Zonenvorschriften sind diese gesamthaft zu revidieren.

22.6 Rechtskraft

Dieses Reglement, samt dem zugehörigen Zonenplan Siedlung, tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Rechtskraft.

F **BESCHLÜSSE UND GENEHMIGUNG**

Die Beschlussdaten zeigen das Verfahren auf, welches erforderlich ist, damit die Zonenvorschriften Rechtskraft erlangen.

F BESCHLÜSSE UND GENEHMIGUNG

Beschluss des Gemeinderates: 24. August 1998	Namens des Gemeinderates
Beschluss der Gemeindeversammlung: 10. September 1998	Die Präsidentin:
Referendumsfrist: 11. September - 10. Oktober 1998	sig. V. Karrer
Urnenabstimmung: ---	
Publikation der Planaufgabe	Der Gemeindeverwalter:
im Amtsblatt Nr. 38 vom 17. September 1998	sig. H. Schwyzer
Planaufgabe: 21. September - 20. Oktober 1998	
Vom Regierungsrat des Kantons Basel - Landschaft	Der Landschreiber:
genehmigt	sig. W. Mundschin
mit Beschluss Nr. 867 vom 4. Mai 1999	
Publikation des Regierungsratsbeschlusses	
im Amtsblatt Nr. 18 vom 6. Mai 1999	

G ANHANG**Liste der für Planung und Bauwesen wichtigen Gesetzesgrundlagen,
Verordnungen und Gemeindeerlasse**

BauG	Kantonales Baugesetz vom 15. Juni 1967	
BPV	Regierungsratsverordnung über die Baupolizeivorschriften vom 30. De-	zem-
	ber 19680	
DHG	Kantonales Gesetz über den Denkmal- und Heimatschutz vom 9. April 1992	
EG ZGB	Kantonales Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch	
FWG	Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege vom 4. Oktober 1985	
KV	Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984	
LRV	Luftreinhalte-Verordnung zum Umweltschutzgesetz vom 16. Dezember 1985	
LSV	Lärmschutz-Verordnung zum Umweltschutzgesetz vom 15. Dezember 1986	
LSP	Lärm-Empfindlichkeitsstufenplan der Gemeinde vom 14. Juni 1994	
NHG	Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966	
NLG	Kantonales Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz vom 20. November 1991	
RPG	Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979	
RPV	Verordnung über die Raumplanung vom 2. Oktober 1989	
USG (K)	Kantonales Umweltschutzgesetz vom 27. Februar 1991	
USG	Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983	
VVO	Vollziehungsverordnung zum Baugesetz vom 27. Januar 1969	
WaG	Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991	
WaV	Verordnung über den Wald vom 30. November 1992	